

## Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns

1973 entwickelte die Staatssicherheit einen Plan, um den kritischen Künstler Wolf Biermann gegen seinen Willen auszubürgern.

Wolf Biermann, Sohn einer kommunistischen Arbeiterfamilie aus Hamburg, siedelte 1953 als Schüler in die DDR über. Er hielt den Staat für das bessere Deutschland. Dort nahm er ein Studium am Berliner Ensemble, dem von Bertolt Brecht gegründeten Theater, auf. Mit seinen Liedern und Gedichten, die er bald zu schreiben begann, geriet er zunehmend in Konflikt mit der strengen Linie der Staatspartei SED. 1965 verhängte das Politbüro ein totales Auftrittsverbot gegen den Künstler. Darüber hinaus hörte die Staatssicherheit Biermanns Wohnung und Telefongespräche ab, las seine Briefe und setzte auch Spitzel auf ihn an. Ihn einzusperren oder „verschwinden“ zu lassen hätte dagegen zu viele unerwünschte internationale Reaktionen nach sich gezogen.

Obwohl seine künstlerischen Wirkungsmöglichkeiten dadurch auf private Räume eingeschränkt wurden, gewann Biermann weiterhin an Popularität – auch im Westen Deutschlands. Dort veröffentlichte er Schallplatten und Gedichtbände. Das SED-Regime konnte dies nicht verhindern und auch Auftritte des Liedermachers in anderen Staaten formal nicht verbieten. Die DDR-Oberen verweigerten ihm jedoch die Ausreise, wenn es Anfragen an den Liedermacher aus dem Ausland gab. Die einzige Ausnahme sei, so bestimmte SED-Chefideologe Kurt Hager, „dass Biermann eine Ausreise in kapitalistische Länder gestattet werden sollte in der Hoffnung, dass er nicht in die DDR zurückkehrt“. Das aber lag dem Sänger fern.

Deshalb entwickelte das MfS 1973 den vorliegenden Plan, Biermann gegen seinen Willen auszubürgern. Die Stasioffiziere entwarfen eine Strategie, die vorsah, den Liedermacher in den Westen reisen zu lassen, um ihm dann, wenn er dort seine Lieder öffentlich singt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen. Im Oktober 1976 setzte die SED-Spitze dieses Vorhaben um, als sie Biermann vordergründig erlaubte, für einige Konzerte in die Bundesrepublik auszureisen.

---

**Signatur:** BArch, MfS, HA IX, Nr. 16677, Bl. 16-21

---

### Metadaten

Diensteinheit: Hauptabteilung IX, Urheber: MfS  
Abteilung 2 Datum: 12.4.1973  
Rechte: BStU

## Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns

BStU

000016

### Konzeption

#### für den Abschluß der operativen Bearbeitung BIERMANNs

BIERMANN hat seit dem Jahre 1965 im Zusammenwirken mit westlichen Verlagen und anderen Publikationsorganen eine Vielzahl von Texten, Interviews und Artikeln im nichtsozialistischen Ausland veröffentlicht, in denen er die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR und in anderen sozialistischen Staaten diskriminierte. Dazu gehören unter anderem die im Westberliner Wagenbach-Verlag in einer Gesamtauflage von 147 000 Exemplaren erschienenen Bücher "Die Drahtsharfe", "Mit Marx- und Engelszungen", "Der Dra-Dra", "Deutschland. Ein Wintermärchen", "Für meine Genossen" und "Berichte aus dem sozialistischen Lager" sowie drei verschiedene Schallplatten, die teilweise vollständig oder auszugsweise auch von anderen westlichen Publikationsorganen nachgedruckt wurden.

Operativen Feststellungen zufolge werden durch westliche Publikationsorgane mit dem Ziel der Erhöhung seiner Wirksamkeit als Stützpunkt der politisch-ideologischen Diversion gegen die DDR und die Sowjetunion Verbindungen zu BIERMANN aufgenommen und von diesem auf der Grundlage einer vorbehaltlosen Bereitschaft zur Zusammenarbeit aktiviert. Dabei ist einzuschätzen, daß in Vorbereitung und Durchführung der X. Weltfestspiele eine Zunahme derartiger Feindaktivitäten zu erwarten ist und andererseits die von BIERMANN ausgehende zersetzende Einflußnahme auf negativ eingestellte jugendliche Personen der DDR verstärkt wird.

Das dargelegte Vorgehen BIERMANNS erfüllt die objektiven und subjektiven Tatumstände des schweren Falls der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 2 StGB sowie wegen gleichartiger Angriffe gegen die Sowjetunion den Tatbestand des § 108 StGB und würde eine Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren zulassen.

**Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns**

BStU

000017

- 2 -

Ausgehend von dem dargelegten Sachverhalt, insbesondere von der sich verfestigenden Feindschaft zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR verbunden mit einer zunehmenden Intensivierung seiner feindlichen Aktivitäten und seinem Bestreben, sich als sogenanntes Opfer der politischen Verhältnisse in der DDR darzustellen, ist es erforderlich, die Bearbeitung BIERMANNS abzuschließen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß BIERMANN im Jahre 1953 von Hamburg in die DDR übersiedelte und ihm im Rahmen des Aufnahmeverfahrens unter der Voraussetzung, daß er die damit verbundenen staatsbürgerlichen Pflichten achtet, die Staatsbürgerschaft der DDR verliehen wurde, ist auf Grund seines dargelegten feindlichen Vorgehens gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Abschluß der Bearbeitung BIERMANNS durch den Entzug der Staatsbürgerschaft der DDR und der damit verbundenen Ausweisung vorgesehen.

Da gemäß § 12 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz der Widerruf der Verleihung nur innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren möglich ist, sind als weitere gesetzliche Voraussetzungen des Verlustes der Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz die Aberkennung oder die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft gegeben.

Zur Realisierung des Abschlusses der Bearbeitung BIERMANN erfolgt die Einleitung folgender Maßnahmen:

1. Mit dem Ziel der Aberkennung der Staatsbürgerschaft, die gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz voraussetzt, daß BIERMANN während seines Aufenthaltes im nichtsozialistischen Ausland in grober Weise die staatsbürgerlichen Pflichten verletzt, wird unter Ausnutzung des Briefes des dänischen Staatsbürgers KNUDSEN die Beantragung und Genehmigung einer Reise BIERMANNS nach Westdeutschland eingeleitet. Zu diesem Zweck erhält der dänische Staatsbürger KNUDSEN

**Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns**

BStU

000018

- 3 -

in Beantwortung seines Schreibens vom 26. 3. 1973

- durch die Kanzlei des Staatsrates die Mitteilung, daß sein Schreiben zuständigkeitsshalber zur weiteren Bearbeitung an das Präsidium der Volkspolizei weitergeleitet wurde und danach
- durch das Präsidium der Volkspolizei unter Beachtung der zulässigen Bearbeitungsfrist nach ca. 14 Tagen die Mitteilung, daß bisher noch kein entsprechender Antrag BIERMANNs vorliegt und somit die Voraussetzungen der Bearbeitung nicht gegeben sind.

Im Ergebnis dessen soll die Beantragung einer Reise durch BIERMANN in dringenden Familienangelegenheiten zu seiner Großmutter nach Hamburg erreicht werden. Im Rahmen des üblichen Verfahrensweges wird einer seitens BIERMANNs zu erwartenden Forderung nach einer Garantie für eine Wieder-einreisegenehmigung damit begegnet, daß entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen dies nicht üblich ist, da die Erteilung einer befristeten Ausreisegenehmigung die Rückkehr des betreffenden Bürgers voraussetzt und dies auch von ihm erwartet wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, daß auf Grund der dafür geltenden gesetzlichen Festlegungen, wonach Ausreisegenehmigungen in dringenden Familienangelegenheiten nur in der DDR wohnhaften Großeltern, Eltern, Kindern und Geschwistern erteilt werden können, eine extensive Auslegung der Anordnung über Regelungen im Reiseverkehr erfolgen müßte. Da einzuschätzen ist, daß BIERMANN bei Durchführung einer solchen Reise seine staatsbürgerlichen Pflichten verletzt, besteht gemäß § 13 Staatsbürgerschaftsgesetz die Voraussetzung für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR und die damit verbundene ständige Ausweisung aus dem Gebiet der DDR. Ausgehend von der Möglichkeit, daß BIERMANN in Kenntnis der sich daraus für ihn ergebenden Konsequenzen ein offenes feindliches Auftreten vermeidet, sind jedoch grobe Pflichtverletzungen durch solche Handlungen wie

**Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns**

BStU  
000019

- 4 -

Gespräche mit Verlagen zur Veröffentlichung seiner Schriften, Aufreten in Veranstaltungen, Fertigung von Rundfunk-, Fernseh- und Schallplattenaufnahmen sowie das Aufsuchen anderer Staaten zu erwarten. Dies bildet die gesetzliche Voraussetzung, um BIERMANN die Staatsbürgerschaft der DDR abzuerkennen und die Wiedereinreise nicht zu gestatten. Versuche BIERMANNS im Zusammenwirken mit westlichen Publicationsorganen oder anderen Einrichtungen nachzuweisen, daß er seine staatsbürgerlichen Pflichten konsequent einhielt, könnten durch das Verweisen auf das jahrelange gemeinsame feindliche Vorgehen gegen die DDR als haltlos zurückgewiesen werden.

2. Bei Nichtdurchführung der angestrebten Reise erfolgt in Verwirklichung der Version der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Betreffenden voraussetzt, die vorläufige Festnahme BIERMANNs wegen der von ihm begangenen Straftaten gemäß §§ 106 und 108 StGB.  
Im Ergebnis der innerhalb der gesetzlichen zulässigen Frist von 24 Stunden zu führenden Vernehmung wird BIERMANN seiner Straftaten überführt, ihm die für seine Straftaten vom Gesetz angedrohte Freiheitsstrafe mitgeteilt und ihm dabei alternativ die Möglichkeit der schriftlichen Beantragung einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR und die damit verbundene Übersiedlung nach Westdeutschland nahegelegt. Die Durchführung dieser Untersuchungshandlung erfolgt unter Teilnahme eines Staatsanwaltes der Abteilung IA beim Generalstaatsanwalt der DDR.  
Ausgehend von der mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Ablehnung der Beantragung einer Entlassung aus der Staatsbürgerschaft und einer damit verbundenen provokatorischen Forderung seitens BIERMANNS zur Verbüßung der Freiheitsstrafe, sollte auch gegen seinen Willen eine sofortige Ausweisung nach Westdeutschland vorgenommen werden.

**Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns**

BStU

000020

- 5 -

Bei Durchführung dieser Maßnahme ist eine zeitweilige Forcierung der Hetztätigkeit gegen die DDR zu erwarten, in deren Mittelpunkt der Vorwurf des Verstoßes gegen das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR stehen würde. Gleichzeitig würden jedoch die Glaubhaftigkeit und Wirksamkeit dieser Hetze auf Grund der Tatsache des jahrelangen organisierten Menschenhandels abgeschwächt und die tatsächlichen Absichten zur Erhaltung BIERMANNs als Stützpunkt im System der politisch-ideologischen Diversion gegen die DDR entlarvt.

In Vorbereitung der vorstehenden Maßnahme erfolgt mit dem Ziel des Nachweises des hetzerischen Charakters der von BIERMANN im Zusammenhang mit westlichen Publikationsorganen veröffentlichten Schriften die Erarbeitung eines Sachverständigungsgutachtens.

Die Aufgabenstellung der Gutachterkommission vertreten durch

- Max Walter SCHULZ, Direktor des Institutes für Literatur "Johannes R. Becher" Leipzig
- Dr. phil. Werner NEUBERT, Chefredakteur der Zeitschrift "Neue Deutsche Literatur"
- Ruth GLATZER, Cheflektor des Aufbau-Verlages Berlin und Weimar
- Dr. Armin ZEISLER, Stellvertretender Chefredakteur der Zeitschrift "Sinn und Form", besteht darin nachzuweisen, daß die Schriften BIERMANNs - als Bestandteil der Gesamtkonzeption der politisch-ideologischen Diversion offen und teilweise verbrämt gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR und der Sowjetunion gerichtet sind;
- auf Grund der angewandten pseudorevolutionären und pseudosozialistischen Darstellungsweise besonders geeignet sind, um insbesondere auf junge und politisch ungefestigte Menschen einen zersetzen und aufwiegelnden Einfluß auszuüben;

### Konzeption zur Ausbürgerung Wolf Biermanns

BStU

090021

- 6 -

- in ihren moralisch-ästhetischen Grundauffassungen den sozialistischen Wertnormen der Arbeiterklasse der DDR, durch die grob vulgäre und obszöne Darstellungsweise widersprechen.

Es ist vorgesehen, die Erarbeitung des Gutachtens bis Mitte Mai 1973 abzuschließen. Die Wirksamkeit des politisch-ideologisch zersetzenen Einflusses BIERMANNs auf andere Personen wird darüber hinaus auf der Grundlage entsprechender Ermittlungsverfahren und operativer Feststellungen nachgewiesen.